

Amtsgericht Alzey

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 5/24

Alzey, 07.10.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 20.01.2026	09:00 Uhr	105, Sitzungssaal	Amtsgericht Alzey, Schlossgasse 32, 55232 Alzey

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Alzey

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1/4	Wohnung im Ober- und Dachgeschoß	2	9968 Whg.2

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Alzey	Fl. 24 Fl.Nr. 120	Gebäude- und Freifläche Rechnitzstraße 53, 53A	539

Zusatz: verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoß im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 9967 bis Blatt 9970); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung aller anderen Wohnungseigentümer; Sondernutzungsrechte sind begründet (hier zugeordnet: Kfz-Stellplatz "Stp.WE 2" -grün markiert-); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28.12.2000; übertragen aus Blatt 9883; eingetragen am 07.02.2001.

Die Teilungserklärung ist wie folgt geändert:

Veräußerungsbeschränkung aufgehoben.

Gemäß Bewilligung vom 16.12.2024 (Urkunden 2046/2024 und 2047/2024, Notar Martin Dümler in Alzey) eingetragen am 05.01.2025.

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung mit 4 Zimmern
und ca. 107 - 117 qm Wohnfläche;

Verkehrswert: 370.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Leonhardt
Rechtspflegerin